

Vorgehensweise bei einem positiven Selbsttest **(vgl. GMS des Bayer. Gesundheitsministeriums vom 09.03.21)**

- für Schülerinnen und Schüler, die sich in der Schule getestet haben
- für alle an der Schule tätigen Personen

Ein positives Testergebnis muss nicht bedeuten, dass die jeweilige Person tatsächlich mit SARS-CoV-2-Virus infiziert ist. Daher heißt ein positives Testergebnis auch nicht, dass sich andere Schülerinnen und Schüler bzw. die Lehrkraft angesteckt haben. Hierfür bleibt immer die endgültige Abklärung durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt abzuwarten.

Folgende Schritte sind aber grundsätzlich im Rahmen des Hygieneplans einzuhalten:

- Die betroffene Person sofort absondern
- Das Gesundheitsamt benachrichtigen (bei Schülern durch die Erziehungsberechtigten)
- Die Schule benachrichtigen
- Bei einem positiven Ergebnis beim Test in der Schule werden die Erziehungsberechtigten sofort benachrichtigt. Das Kind wird in der Zwischenzeit betreut und begleitet, aber von der Gruppe isoliert und ist durch die Eltern unverzüglich abzuholen.
- Das Gesundheitsamt ordnet umgehend eine PCR-Testung an.
- Die betroffene Person ist nunmehr eine sog. „Verdachtsperson“ und muss sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamtes über die Anordnung der Testung in Quarantäne begeben. Es erfolgt eine schriftliche oder elektronische Information des Gesundheitsamtes.
- Bei Verdachtspersonen endet die häusliche Quarantäne mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses der PCR-Testung spätestens jedoch mit Ablauf des fünften Tages nach dem Tag der PCR-Testung.
- Ist das PCR-Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Absonderung im Sinne einer Isolation nach positivem PCR-Test fortgesetzt und die zuständige Kreisverwaltungsbehörde trifft die notwendigen Anordnungen.

Kürnach, 22.03.2021

Stefan Baumann
Schulleiter